

Artikel geschaffene Abgabe qualifiziere sich als Ausnahmesteuer, welche gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 2 R.-V. und Art. 4 B.-V.) verstöße, ohne weiteres dahin. Denn daß diese Abgabe bei ihrer Eigenschaft als Gebühr nicht von allen Vermögen, sondern nur von den vormundschaftlich verwalteten, erhoben wird, erklärt sich aus der Natur der Sache; die Gleichheit in der Behandlung innerhalb dieser einzelnen Kategorie von Vermögen aber liegt, wie der Rekursbeplagte zutreffend ausführt, in der Proportionalität der Gebühr zum Vermögensbetrag.

Erscheint somit die Anfechtung der Gebührenordnung vom 17. Juni 1901 als in allen Teilen unbegründet, so ist implizite auch der Angriff auf deren Anwendung im vorliegenden Falle widerlegt. Daraus folgt die Abweisung beider Rekursbegehren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

10. Urteil vom 28. Januar 1903 in Sachen
Sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates des
Kantons Bern gegen Grobpat Bern.

Verfassungsbestimmung betreffend angemessene Rücksichtnahme auf die Minderheiten bei Bestellung des Bureaus und in der Kommission des Grossen Rates. Art. 26 Ziff. 19 bern. K.-V.; Art. 11 Abs. 4, Art. 33 des Reglements für den Gr. Rat des Kantons Bern vom 20. Mai 1901.

A. Am 16. September 1902 reichte Fürsprecher Albrecht in Biel als Sekretär der sozialdemokratischen Fraktion des bernischen Großen Rates dem Bundesgerichte eine von ihm und zehn andern, ebenfalls der genannten Fraktion angehörenden Mitgliedern des Großen Rates unterschriebene Beschwerde ein, in der beantragt

wird: „Es sei die vom Großen Rat des Kantons Bern am „30. Juli 1902 vorgenommene Wahl des Grobpatrates Gottfried „Kufener in die Justizkommission des bernischen Großen Rates „zu kassieren und es sei diese Behörde anzuweisen, bei Besetzung „der vakanten Justizkommissionsstelle gemäß Kantonsverfassung „und Grobpatratsreglement vom 20. Mai 1901 zu progredieren.“

In tatsächlicher Beziehung wurde in der Beschwerdebefchrift angebracht: Im Frühjahr 1902 habe die ordentliche Gesamterneuerung des bernischen Großen Rates stattgefunden, wie solche alle vier Jahre gemäß Art. 21 der bernischen Staatsverfassung zu erfolgen habe. Der neugewählte Große Rat des Kantons Bern sei zum ersten Mal am 2. Juli 1902 zusammengetreten, um nach Art. 7 und 25 des Reglements für den Großen Rat zu seiner Konstituierung und zur Wahl des Regierungsrates und der ständigen Kommissionen zu schreiten. Nach Art. 26 Schlussalinea der bern. Kantonsverfassung und nach Art. 33 des Grobpatrats-Reglements sei bei Bestellung des Bureaus und der Kommissionen auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen. Eine solche Minderheit bilde die sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates, bestehend aus 16 Mitgliedern. Nach Vorschrift der Verfassung und des citierten Grobpatrats-Reglements müsse diese Fraktion bei Besetzung der Kommissionen gebührend berücksichtigt werden. Dieser Vorschrift sei der Große Rat bei Bestellung der Justizkommission in der Sitzung vom 3. Juni 1902 nachgekommen, indem er den Grobpatrat Scherz, Armensekretär in Bern, Mitglied der sozialdemokratischen Grobpatratsfraktion, in die Justizkommission wählte. Nach seiner Wahl in die Justizkommission sei Grobpatrat Scherz auch bestätigt worden als Mitglied

a) der Kommission betreffend das Gesetz über die Sonntagsruhe;

b) der Kommission betreffend Dekret über das Bestattungswesen. Gestützt auf Art. 32 Alinea 2 des Grobpatrats-Reglements habe Grobpatrat Scherz schriftlich seine Demission als Mitglied der Justizkommission erklärt. Am 30. Juli 1902 sei der Große Rat zur Neubesetzung der infolge der Demission des Grobpatrats Scherz vakant gewordenen Stelle in der Justizkommission geschritten. Die sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates als Minderheit,

welcher diese Stelle gemäß Verfassung und Großerats-Reglement zugekommen sei, habe mit Schreiben vom 29. Juli 1902 den Präsidenten der übrigen politischen Fraktionen mitgeteilt, sie bringe als Kandidaten für die zu besetzende Stelle am Platze ihres zu ersetzenden Fraktionsgenossen Großerat J'raggen in Bern in Vorschlag, welcher ebenfalls Mitglied der sozialdemokratischen Großeratsfraktion sei. Der Große Rat habe hierauf auf Vorschlag der Majoritätspartei den Großerat G. Rufener als siebentes Mitglied der Justizkommission gewählt. Großerat Rufener gehöre der sozialdemokratischen Fraktion nicht an, sondern sei Mitglied der freisinnigen Fraktion des Großen Rates, welche in der Justizkommission mit bereits 5 Mitgliedern vertreten sei.

In rechtlicher Beziehung wird ausgeführt: Durch die Nichtberücksichtigung der sozialdemokratischen Fraktion bei der Bestellung der Justizkommission sei der Grundsatz der Proportionalvertretung, wie er in Art. 26 Ziff. 19 der bernischen Kantonsverfassung und den in Ausführung dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften in Art. 11 Alinea 4 und Art. 33 des Reglements für den Großen Rat des Kantons Bern vom 20. Mai 1901 seinen Ausdruck gefunden habe, verletzt. Die angeführten Bestimmungen, die für die ständigen und für die besondern Kommissionen gelten, seien zwingender Natur, wie sich aus dem Text ohne weiteres ergebe. Der Große Rat könne demgemäß nicht darüber Beschluß fassen, ob grundsätzlich eine Minderheit in einer Kommission vertreten sein müsse oder nicht, sondern es stehe ihm nur der Entscheid darüber zu, ob die Vertretung eine der Minderheit angemessene sei oder nicht. Da im Zeitpunkt der Wahl des Großerats Rufener in die Justizkommission in dieser nur ein Sitz frei und da die sozialdemokratische Partei darin noch nicht vertreten gewesen sei, habe sie auf diesen Sitz, als Minimum einer Vertretung, einen verfassungsmäßigen Anspruch gehabt; und die Wahl eines Nichtsozialdemokraten an diese Stelle sei eine Verfassungsverletzung. Art. 26 Ziffer 19 der bernischen Verfassung spreche allerdings nur von Vertretung der Minderheit (Einzahl), während Art. 33 des Großerats-Reglements von Vertretung der Minderheiten (Mehrzahl) spreche. Die Verfassung habe aber offenbar nicht nur einer Minderheit eine verhältnismäßige Vertretung zusichern wol-

len, sondern allen politisch organisierten und als solche auftretenden Minderheitsparteien, wie dies dann im Großerats-Reglement ausgesprochen sei. Eine solche Minderheit bilde auch die sozialdemokratische Großeratsfraktion als Repräsentantin einer lebensfähigen, politisch organisierten Minderheitspartei. Durch die Wahl des Großerats Scherz in die Justizkommission habe die Mehrheit des Großen Rates den Anspruch dieser Fraktion auf Vertretung auch anerkannt. Wenn sie nach der Demission desselben der Fraktion keine Vertretung gewährt habe, so enthalte diese Inkonsequenz eine Verfassungsverletzung.

B. Der Große Rat des Kantons Bern hat seine Wahlakten-Prüfungskommission mit der Beantwortung des Rekurses beauftragt. In der Bernehmlassung stellt diese die Anträge: „Es habe das Bundesgericht auf den Rekurs der Rekurrenten wegen Inkompetenz nicht einzutreten. Eventuell: Es seien die Rekurrenten mit ihrem Begehren um Kassation der am 30. Juli 1902 vorgenommenen Wahl des Großerates Gottfried Rufener in die Justizkommission des bernischen Großen Rates abzuweisen.“

In tatsächlicher Beziehung wird zunächst bemerkt: Der aus 235 Mitgliedern bestehende Große Rat habe bei der am 3. Juni 1902 vorgenommenen Bestellung des aus 8 Mitgliedern bestehenden Bureau und der ständigen Kommissionen, von denen die Wahlakten-Prüfungskommission 5, die Justizkommission 7 und die Staatswirtschafts-Kommission 9 Mitglieder zähle, auf die Wünsche der sozialdemokratischen Fraktion insofern Rücksicht genommen, als er in das Bureau und in jede der genannten Kommissionen ein Mitglied derselben gewählt habe. Allerdings habe er sich dabei hinsichtlich der Personen nicht überall an die Vorschläge der sozialdemokratischen Fraktion gehalten. Er sei hieran auch nicht gebunden gewesen, indem er sich nicht durch einen Vorschlag in seinem Wahlrecht beschränken zu lassen brauche. Auch in den im Juni und Juli 1902 bestellten 12 besondern Kommissionen von 7—11 Mitgliedern, außer in der dreiköpfigen Militärkommission, sei die sozialdemokratische Fraktion mit je einem oder zwei Mitgliedern vertreten. Im Bureau und in sämtlichen im Juli 1902 bestellten Kommissionen nehme die aus 16 Mitgliedern bestehende sozialdemokratische Partei 17 Sitze ein.

Sodann werden die Gründe auseinandergesetzt, weshalb bei der durch die Demission des Großrats Scherz in die Justizkommission notwendig gewordenen Wiederbesetzung der siebenten Stelle der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, der auf ihr Mitglied Großrat Zgraggen ging, nicht berücksichtigt worden sei. Die in der Vernehmlassung vorerst erhobene Inkompetenzrede stützt sich der auf Art. 189 Abs. 4 B.-G. über die Organisation der Bundesrechtspflege. In zweiter Linie wird den Rekurrenten die Einredemangelnder Aktivlegitimation entgegengehalten, die unter Verweisung auf Art. 178 Ziff. 2 l. c. und den Reichelschen Kommentar dazu damit begründet wird, daß die sozialdemokratische Fraktion als solche keine juristische Person und daß eine Rechtsverletzung den einzelnen Mitgliedern der Fraktion gegenüber nicht behauptet und nicht bewiesen sei. Materiell wird auf Grund des Wortlautes und der Entstehungsgeschichte der Bestimmung von Art. 26 Ziff. 19 der Kantonsverfassung darauf abgestellt, daß der Sinn derselben nicht der sei, daß die Minderheit einen Anspruch auf proportionale Vertretung habe, sondern nur der, daß ihr eine angemessene Rücksichtnahme zugesichert sei, die sich allerdings auf ständige und besondere Kommissionen beziehe. Aus den tatsächlichen Anbringen gehe nun hervor, daß die sozialdemokratische Fraktion, die nur einen Fünftel des Großen Rates ausmache, im Bureau und in den Kommissionen viel stärker vertreten sei, als sie es selbst bei proportionaler Vertretung verlangen dürfte, indem sie im Ganzen mehr als den achten Teil der Sitze einnehme. Die Klage, sie sei nicht angemessen berücksichtigt, weil sie in der siebengliedrigen Justizkommission nicht vertreten sei, erweise sich somit als grundlos. Unbegründet sei der Rekurs auch deshalb, weil die sozialdemokratische Fraktion tatsächlich in der Justizkommission vertreten gewesen und es durch ihr eigenes Verschulden, durch die Demission von Großrat Scherz, die reglementswidrig gewesen, nicht mehr sei. Entschieden abzulehnen sei die Auffassung der Rekurrenten, es stehe der sozialdemokratischen Fraktion das Recht zu, die Wahl einer bestimmten Person zu verlangen, da Wahlbehörde nicht die Fraktion, sondern das Plenum des Großen Rates sei.

C. Die Rekurrenten haben das nämliche Rekursbegehren mit gleicher Begründung auch beim Bundesrate gestellt. Über die

Kompetenzfrage fand zwischen diesem und dem Bundesgericht nach Anweisung von Art. 194 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ein Meinungsaustausch statt. Beide Behörden fanden, Art. 189 Abs. 4 l. c., der für Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen die Kompetenz dem Bundesrate und eventuell der Bundesversammlung vorbehält, beziehe sich nur auf Volkswahlen und -abstimmungen, treffe also auf den vorliegenden Fall nicht zu. Dementsprechend hat dann der Bundesrat am 4. Dezember 1902 beschlossen, auf die Beschwerde werde wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Großen Räte erhobene Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts ist durch den Meinungsaustausch zwischen Bundesrat und Bundesgericht, und durch den Beschluß des Bundesrates vom 4. Dezember 1902, der auch die Auffassung des Bundesgerichts wiedergibt, und auf den deshalb hier verwiesen wird, erledigt.

2. Die Bestimmung des Art. 33 des Reglementes für den Großen Rat des Kantons Bern: „Bei Bestellung der Kommissionen hat die Wahlbehörde jeweilen auf Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen“, enthält, soweit es die Kommissionen betrifft, lediglich die Ausführung der Bestimmung in Art. 26 Ziff. 19 der bernischen Kantonsverfassung: „Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, daß bei Bestellung des Bureaus und der Kommissionen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen wird.“ Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 33 des Großrats-Reglementes hat danach keine selbständige Bedeutung, sondern deckt sich mit derjenigen wegen Verletzung von Art. 26 Ziff. 19 der Verfassung. Daß hier nur von der Minderheit, nicht von Minderheiten die Rede ist, kann, wie der Große Rat zugiebt, nicht dahin gedeutet werden, daß nur eine Minderheit zu berücksichtigen sei. Und dagegen, daß der sozialdemokratischen Fraktion des Großen Rates der Charakter einer Minderheit im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung zukomme, ist, mit Recht, keine Einwendung erhoben worden.

3. Ob durch Art. 26 Ziff. 19 den Minderheiten eine Rechts-

stellung eingeräumt werden wollte, auf deren Wahrung den Beteiligten ein auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses verfolgbares subjektives Recht zusteht, und wer unter dieser Annahme als berechtigt anzusehen ist, sich zu beschweren, beziehungsweise, ob im vorliegenden Falle die Rekurrenten zur Beschwerde aktiv legitimiert seien, kann unerörtert bleiben. Denn der Rekurs muß unter allen Umständen deshalb abgewiesen werden, weil, objektiv betrachtet, eine Verfassungsverletzung nicht vorliegt.

4. Wenn freilich der Große Rat in der Antwort den Rekurs schon deshalb als unbegründet bezeichnet, weil die sozialdemokratische Fraktion durch ihr eigenes Verschulden in der Justizkommission nicht vertreten sei, so kann dem schon deshalb nicht beigegeben werden, weil nicht durch die Demission des ursprünglich zum Mitgliede der Justizkommission gewählten Großrats Scherz, sondern durch den Ausgang der Ersatzwahl der von den Rekurrenten als verfassungswidrig bezeichnete Zustand herbeigeführt wurde. Überdies hat der Große Rat selbst die Notwendigkeit, eine Ersatzwahl vorzunehmen, herbeiführen helfen dadurch, daß er die Demission von Großrat Scherz annahm, was in seinem Belieben stand, wenn es richtig ist, wie in der Vernehmlassung behauptet wird, daß Großrat Scherz nach Vorschrift des Reglements die Wahl in die Justizkommission gar nicht ablehnen durfte.

5. Andererseits ist von vornherein klar, daß die Prätention, daß bei den Kommissionswahlen auch die von den Minderheiten vorgeschlagenen Personen gewählt werden müssen, jedenfalls über dasjenige hinausgeht, was denselben die Verfassung zusichert. Wahlbehörde ist der Große Rat. Daß dieser bei der Berücksichtigung der Minderheiten an die Vorschläge der letztern gebunden sei, müßte ausdrücklich festgestellt sein oder aus der Organisation des Wahlverfahrens sich ergeben, was hier nicht zutrifft. Übrigens wird ein solcher Anspruch im Rekurs, wenigstens direkt, nicht erhoben. Nicht, daß der von der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagene Großrat Präggen nicht gewählt, sondern daß die letzte, freie Stelle der Justizkommission durch ein nicht der sozialdemokratischen Fraktion angehörendes Mitglied des Großen Rates besetzt worden sei, bildet das tatsächliche Fundament der Beschwerde.

6. Ob nun hiedurch der Große Rat sich über die Verfassung hinweggesetzt habe, hängt von der Auslegung der Vorschrift ab, daß bei der Bestellung der Kommissionen auf Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Die Rekurrenten meinen, damit sei den Minderheiten eine Vertretung in jeder Kommission verfassungsmäßig gewährleistet, so daß in das Ermessen der Wahlbehörde nur die Verfügung über die Stärke der Vertretung und die Persönlichkeiten der Vertreter falle. Der Große Rat dagegen glaubt, der Verfassung sei Genüge geleistet, wenn in allen Kommissionen (und im Bureau) zusammengenommen, die Minderheiten ihrer Stärke entsprechend vertreten seien, im übrigen falle ihm, als Wahlbehörde, die Bestimmung darüber anheim, in welcher Weise die Vertretung zu gewähren sei. Bei der Frage, ob eine kantonale Verfassungsvorschrift verletzt sei, pflegt nun das Bundesgericht nicht ohne triftige Gründe von der Auslegung abzugehen, die die oberste, mit der Anwendung der Verfassung betraute kantonale Behörde derselben gegeben hat, namentlich deshalb nicht, weil die kantonalen Behörden den Zusammenhang des gesamten Verfassungsrechts und die geschichtliche Entwicklung einzelner Vorschriften in der Regel besser wahrzunehmen in der Lage sind, als das Bundesgericht. Dieses greift deshalb nur da ein, wo die kantonalbehördliche Auslegung als eine augenscheinlich unrichtige, mit dem Wortlaut, oder mit dem Sinn und Geist einer Vorschrift nicht vereinbare sich darstellt (vergl. Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entscheide, Bd. XXV, 1. T., S. 471).

7. Ob nun freilich, wie der Große Rat nach der Vernehmlassung meint, damit, daß in allen Kommissionen und im Bureau der Behörde zusammengerechnet eine der Stärke einer Minderheit entsprechende Anzahl von Vertretern sitzt, der in Frage stehenden Verfassungsvorschrift Genüge geleistet sei, und ob deshalb vorliegend mit der bloßen Feststellung, daß die sozialdemokratische Fraktion, trotzdem sie nur den fünfzehnten Teil des Großen Rates ausmacht, doch über einen Achtel der Sitze im Bureau und in den Kommissionen inne hat, ihr Anspruch auf einen Sitz in der Justizkommission beseitigt sei, erscheint als zweifelhaft. Die Verfassung spricht von einer angemessenen Rücksichtnahme; sie stellt

also nicht den nur das zahlenmäßige Stärkenverhältnis berücksichtigenden Grundsatz der proportionalen Vertretung auf, sondern geht insofern weiter, als neben der Zahl auch andere Faktoren für den Anspruch der Minderheiten auf Vertretung in Betracht zu ziehen sind. So könnte denn unter Umständen auch die Art der Verteilung der Minderheitsvertreter auf das Bureau und die verschiedenen Kommissionen, selbst wenn die Gesamtzahl der Stärke entsprechen würde, als unangemessen erscheinen. Dagegen ist andererseits dem Großen Räte insofern beizutreten, als er davon ausgeht, die Verfassung verlange nicht, daß die Minderheiten in jeder Kommission vertreten seien. Die Rekurrenten postulieren damit mehr, als ihnen selbst der Grundsatz der proportionalen Minoritäten-Vertretung garantieren würde. Nun verlangt aber die Verfassung bloß eine angemessene Berücksichtigung der Minderheiten; und aus dieser Bestimmung kann der Anspruch der Rekurrenten vollends nicht hergeleitet werden. Schon der Wortlaut zeigt, daß den Minderheiten nicht von vornherein fest umschriebene Rechte eingeräumt werden wollten, sondern nur ein nach der Gesamtheit der jeweiligen Umstände sich bestimmender Anspruch auf Berücksichtigung. Sie sollen von den Stellen im Bureau und den damit verbundenen Befugnissen und Ehren, sowie von der besonderen vorbereitenden und kontrollierenden Tätigkeit der Kommissionen nicht ausgeschlossen, sondern dazu beigezogen werden. Dabei ist aber dem Ermessen der Wahlbehörde, deren Freiheit nur durch die materielle Vorschrift und durch keine den Anspruch der Minderheiten näher umschreibende oder sichernde formale Bestimmungen beschränkt ist, ein bedeutender Spielraum gelassen, und es steht durchaus nichts entgegen, daß sie bei der Frage, ob einer Minderheit in einer bestimmten Kommission eine Vertretung gewährt werden solle, auch in Betracht zieht, ob und wie dieselbe in den verschiedenen anderen Kommissionen vertreten ist. Abgesehen von allgemeinen Erwägungen, die sich aus der Entwicklung des Gedankens der Minoritätenvertretung, auf den die Bestimmung in Art. 26 Ziff. 19 der bernischen Kantonsverfassung ja wohl zurückzuführen ist, sowie aus dem Gang gewinnen ließen, den die Anerkennung desselben im positiven Staatsrecht genommen hat, spricht für eine solche Auslegung ein

Besonderer, entstehungsgeschichtlicher Grund: Bei den Verhandlungen des Großen Rates über die Verfassungsrevision von 1893, erste Beratung, wurde ein Antrag auf Einführung der Proportionalvertretung für die Wahlen in den Großen Rat abgelehnt. Dagegen war schon im Entwurf vorgesehen, daß bei den Wahlen in den Regierungsrat auf die Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen sei. Dieser Bestimmung gegenüber wurde eingewendet, sie öffne der Willkür Tür und Tor, man solle für die Minderheit statt angemessene Rücksicht verhältnismäßige Vertretung einführen. Dieser Antrag drang jedoch nicht durch. Bei der zweiten Beratung schlug dann die Verfassungskommission eine entsprechende Bestimmung als Zusatz zu Art. 26 Ziff. 19 betreffend die Bestellung des Bureaus und der ständigen Kommissionen vor, und zwar in der nämlichen Fassung; im Räte wurde dieser Vorschlag nicht angefochten, sondern es wurde der Kommissionsantrag lediglich auf alle Kommissionen ausgedehnt (vergl. Tagblatt des Großen Rates von 1893, S. 38 und 189). Auch hieraus geht deutlich hervor, daß man nicht den Minderheiten eine Vertretung im Bureau und in allen Kommissionen gewährleisten, sondern lediglich das freie Wahlrecht des Großen Rates insofern beschränken wollte, als ihm vorgeschrieben wurde, dabei auf die Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen. Demnach erschiene denn die Übergehung einer Minderheit in einer einzelnen Kommission nur dann als verfassungswidrig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, wozu auch der Stand ihrer Vertretung in den übrigen Kommissionen gehört, als ein ungerechtfertigter, auf die Unterdrückung des Anspruches auf Teilnahme an der Geschäftsleitung und der Kommissionsaltätigkeit gerichteter Akt sich darstellen sollte.

8. Daß der Große Rat seine verfassungsmäßige Pflicht, die Minderheiten angemessen zu berücksichtigen, wenn sie so aufgefaßt wird, verletzt habe, behaupten nun die Rekurrenten selbst nicht. In der Tat kann nach dem vorhandenen Tatsachenmaterial nicht gesagt werden, daß der Große Rat die Schranke, die die Verfassung seinem Wahlrecht setzt, im vorliegenden Falle durchbrochen habe, wenn er bei der Bestellung der Justizkommission der sozialdemokratischen Fraktion eine Vertretung nicht einräumte. Mathe-

matig genommen, war die Fraktion im Bureau und den übrigen Kommissionen bereits in einem über ihre Stärke hinausgehenden Verhältnis vertreten. Daß aber, und warum, auch für die Justizkommission eine Vertretung so dringend geboten war, daß die Verweigerung derselben als eine Überschreitung des dem Großen Räte zustehenden freien Ermessens sich darstellen würde, ist nicht behauptet und nicht einzusehen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

11. Urteil vom 29. Januar 1903 in Sachen

Elektrizitätswerke Wynau gegen Regierungsrat Bern.

Auslegung einer Konzession für ein Elektrizitätswerk durch den Regierungsrat. Verletzung von Art. 23 lit. a des bernischen Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854; Verletzung des Verfassungsgrundsatzes, dass niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (Art. 75 bern. Kant.-Verf.). Uebergreif in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Art. 10 eod.

A. Durch Konzessionsakt vom 30. Oktober 1891/11. November 1893 erteilte der Regierungsrat des Kantons Bern dem Fabrikanten Müller-Landsmann in Wetzwil die Bewilligung zur Anlage eines (den vorgelegten Plänen entsprechenden) Wasserwerks an der Aare in den Schrämmen bei Wynau. Diese Bewilligung wurde u. a. an folgende Bedingung geknüpft:

„. . . 18. Von den durch die Wasserwerkanlage gewonnenen „Kräften hat der Konzessionär an die beteiligten umliegenden „bernischen Gemeinden zu öffentlichen Zwecken mindestens „600 Pferdestärken, an der Turbine gemessen, zum Selbstkosten- „preis abzugeben. Sollten sich die Parteien über die Höhe des „Selbstkostenpreises einer Pferdekraft nicht einigen können, so „entscheidet darüber endgültig der Regierungsrat. Machen die „Gemeinden, oder an ihrer Stelle der Staat, von dieser Befug-

„nis innert zehn Jahren nach Erstellung der Anlage keinen Ge- „brauch, so fällt dieselbe dahin.“

Das Wasserwerk wurde von der heutigen Rekurrentin, Aktiengesellschaft Elektrizitätswerke Wynau, als Rechtsnachfolgerin des Konzessionärs, erstellt und in Betrieb gesetzt. Nun erhoben sich wegen der praktischen Durchführung der vorerwähnten Konzessionsbestimmung Differenzen zwischen der Rekurrentin und den interessierten Gemeinden. In deren Folge setzte der Regierungsrat durch Beschluß vom 19. Januar 1901, gemäß der ihm ausdrücklich vorbehaltenen Kompetenz, den Selbstkostenpreis der Pferdekraft auf 100 Fr. fest; sodann stellten die Gemeinden Wynau, Marwangen, Schwarzhäusern und Bannwyl mit Eingabe vom 27. April 1901 an den Regierungsrat das Gesuch, er möchte den Begriff „öffentliche Zwecke“ in der streitigen Konzessionsklausel näher interpretieren, eventuell die Rekurrentin pflichtig erklären, die reservierten 600 Pferdekräfte um den festgesetzten Preis zu den dem öffentlichen Wohl der Gemeinden und ihrer Bewohner dienenden Zwecken abzugeben, „wobei selbstredend die „Abgabe elektrischer Energie für Licht- und Kräfteerzeugung an „und durch die Gemeinden für die sogenannte Privatbeleuchtung, „sowie für die in den Gemeinden bereits bestehenden oder neu „entstehenden Industrien inbegriffen sein sollte, da auch nur mit „deren Mitwirkung die Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung „öffentlicher Gebäude in den Gemeinden ermöglicht werden können.“

Die Rekurrentin, welcher dieses Gesuch zur Bernehmlassung zugestellt wurde, bestritt vorab die Kompetenz des Regierungsrates, die in Frage stehende Bestimmung der Konzession rechtsverbindlich zu interpretieren, da er dabei, zufolge des rechtlichen Charakters der Konzession als eines zweiseitigen Vertrages, als Richter in eigener Sache funktionieren und den Grundsatz der Gewaltentrennung verletzen würde; eventuell wies sie die von den Gemeinden angestrebte Interpretation als unzutreffend zurück. In einer weiteren Eingabe vom Juni 1902 präzisierten die genannten Gemeinden ihren Rechtsstandpunkt nochmals dahin, daß sie berechtigt seien, über die reservierten 600 Pferdekräfte zu disponieren, wie es ihnen am besten diene, insbesondere die Energie nicht nur innerhalb des Gemeindebannes, sondern auch außerhalb